

ZH_OBERGERICHT SB170198 vom 13. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170198

FR: ZH_OBERGERICHT SB170198 du 13 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170198 del 13 novembre 2017

Erwägungen

E. 3

Was die Massnahmefähigkeit betrifft, ist dem psychiatrischen Gutachten zu entnehmen, dass für die zukünftige psychiatrische Behandlung mit langen Behandlungszeiträumen zu rechnen sei. Der insgesamt als positiv zu bewertende Aufenthalt in der Klinik Rheinau sei ein Hinweis dafür, dass eine auf langfristige Rehabilitation ausgelegte Behandlung den Beschuldigten angemessen stabilisieren könne. Dabei müssten die drei prognoserelevanten Problembereiche, psychische Störung mit schwieriger Behandlungsdhärenz, Substanzmissbrauch sowie die fortschreitende soziale Desintegration angegangen und therapeutisch beeinflusst werden. Dies könne nur in stationärem Setting erfolgen (Urk. 1/12/19 S. 36). Aus dem aktuellen Zwischenbericht der Klinik Rheinau ergibt sich, dass sich der bisherige Aufenthalt des Beschuldigten schwierig gestaltete (Urk. 88). An gewissen Tagen sei er motorisch angetrieben gewesen und habe stellenweise auch Anspannung und Gereiztheit, vereinzelt auch bedrohlich verbal-aggressives Verhalten gezeigt. An anderen Tagen sei er durch Teilnahmslosigkeit, Gleichgültigkeit und starren Blicken ins Leere bzw. innerer Versunkenheit aufgefallen. Insbesondere anstehende Gerichtstermine seien eine grosse psychische Belastung für ihn. Während einerseits eine gute Medikamentencompliance bestand und auch zahlreiche Medikamente ausprobiert werden konnten, insbesondere gegen die Angespanntheit, die depressiven Verstimmungen und die Schlafprobleme, sei eine Gesprächstherapie praktisch nicht möglich gewesen. Einerseits sei der Beschuldigte sehr wortkarg und einsilbig gewesen, wobei er sich nie auf Gespräche über die vorgeworfenen Delikte eingelassen habe. Andererseits habe er Therapieangebote konsequent abgelehnt. Beim Beschuldigten sei eine mangelnde Selbstreflexion hinsichtlich der Anlasstaten ebenso festzustellen wie eine verfestigte

- 11 - tigte Krankheitsuneinsichtigkeit. Er verharre in einer nicht näher konkretisierbaren Angst betreffend seiner Zukunftsperspektiven und einer kaum überwindbaren Passivität. Die zu früheren Zeiten immer wieder aufgekommene Bereitschaft zu verbalen Drohungen oder auch Tötlichkeiten im Sinne einer Enthemmung mit mangelhafter Impulskontrolle und Steuerungsfähigkeit sei im bestehenden Behandlungssetting deutlich in den Hintergrund getreten. Aggressive Verhaltensweisen werden als ausgesprochen situations- und personenspezifisch beurteilt. In einer Gesamtbetrachtung kommen die Ärzte der Psychiatrischen Universitätsklinik zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine lediglich geringe Massnahmefähigkeit bei sehr fraglicher Massnahmebereitschaft vorliege. Ein weiterer Vollzug im bestehenden Setting nach der fast einjährigen Behandlungsdauer lasse kaum Aussicht auf Erfolg erwarten. Dagegen könnten in einem anderen, freieren Behandlungskontext, d.h. auf einer geschlossenen Massnahmestation mit anderen, erweiterten Therapieangeboten und der Möglichkeit von Lockerungs- erprobungen,

durchaus noch positive Entwicklungen in Gang kommen. Vorstellbar sei eine den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Beschuldigten angepasste Lebensumwelt ohne permanente Überforderung und Konfrontation sowie unter fortgesetzter medikamentöser Behandlung, beispielsweise im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung mit suffizienter anleitend-begleitender Betreuung und niederschweligen beschäftigungs-therapeutischen Angeboten. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht wird der einstweilige Vollzug der Massnahme empfohlen mit der Perspektive einer möglichst baldigen Versetzung auf eine geschlossene Massnahmestation. Der Zwischenbericht der Klinik Rheinau zeichnet hinsichtlich der Massnahmefähigkeit damit ein ambivalentes Bild. Gemäss Auskunft der zuständigen Ärzte scheint das Therapieangebot, insbesondere die therapeutischen Einzelgespräche, den Beschuldigten nicht wirklich zu erreichen und fassbare Veränderungen sind in diesem Bereich auch nach fast einjährigem Aufenthalt in der Klinik Rheinau nicht erkennbar. In dieser Hinsicht kann von einer gewissen Therapieresistenz

- 12 - gesprochen werden, zumal eine Weiterentwicklung bei bestehendem Setting nicht zu erwarten ist. Andererseits konnte die Medikamentencompliance aber offenbar problemlos aufrechterhalten werden und hat im Zusammenhang mit der fehlenden Impulskontrolle und dem bedrohlich-aggressiven Verhalten des Beschuldigten zu einer durchaus positiven Entwicklung geführt. Der bisherige Massnahmenverlauf zeigt damit zumindest Ansätze für eine nachhaltige Besserung und rückblickend lässt sich festhalten, dass die Anordnung der stationären Massnahme im Zeitpunkt des Entscheids der Vorinstanz mit Blick auf die Massnahmefähigkeit durchaus angezeigt war. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung und Verbesserungen des psychischen Zustands des Beschuldigten erscheint die Massnahmefähigkeit im derzeitigen Setting allerdings äusserst fraglich.

E. 4

Da die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte des Massnahmeunterworfenen eingreift, hat sie stets auch dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu entsprechen (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dieser Grundsatz wird im StGB konkretisiert. Art. 56 Abs. 2 StGB besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (Urteil 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4 mit Hinweisen; vgl. auch: Urteil 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2 mit Hinweisen; zur Verlängerung nach Art. 59 Abs. 4 StGB: BGE 135 IV 139 E. 2.4 S. 143f.; siehe ferner: BGE 136 IV 156 E. 3.2 S. 161f.; HEER, a.a.O., N. 128 zu Art. 59 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_640/2015 vom 25. Februar 2016 E. 5.4.). Die Anlasstat ist bei der Beurteilung der Angemessenheit einer strafrechtlichen Massnahme nicht ausser Acht zu lassen. Nach dem Wortlaut von Art. 59 StGB reicht hierfür zwar jedes Verbrechen oder Vergehen aus. Nur Übertretungen vermögen eine Einweisung in eine Klinik oder eine Massnahmevollzugseinrichtung von vorneherein nicht zu rechtfertigen. Indessen darf dem Täter in der Regel kei-

- 13 - ne grössere Gefährlichkeit attestiert werden, als in der Anlasstat zum Ausdruck kommt (BGE 127 IV 1 E. 2c/cc). Steht die Schwere des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsverlusts des Betroffenen in einem Missverhältnis zum Gewicht des begangenen

Delikts, sollte auf die Sanktionsanordnung grundsätzlich verzichtet werden (vgl. Urteil 6S.69/2006 vom 29. Mai 2006 E. 3.3). Grundlage für die Anordnung einer Massnahme ist damit die Sozialgefährlichkeit des Täters, die sich einerseits in der Anlasstat manifestiert hat und andererseits weitere Straftaten von einigem Gewicht befürchten lässt (Urteil des Bundesgerichts 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2.5.ff.). Bei den vom Beschuldigten begangenen Delikten handelt es sich zum einen um eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB und damit um eine Übertretung, welche die Anordnung einer stationären Massnahme von vornherein nicht zulässt. Zum anderen hat sich der Beschuldigte der mehrfachen Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB und mithin eines Vergehens schuldig gemacht. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten bestand darin, dass er als aufgrund einer fürsorglichen Unterbringung in der Clenia Schlössli Untergebracht zu zwei Psychiatriepflegern gesagt hat " Löhnt sie mich jetzt use, das isch doch bescheuert mich nid use zloh, das ganze sind Scheiss-Regelige, dass ich nid use darf. Do inne mach ich ihne nüt, aber wenn mir üs dusse begägne, denn wärdet sis denn erläbe!" Wenngleich diese Äusserung nicht zu verharmlosen ist, handelt es sich im Bereich des jeweils Möglichen doch nicht um eine allzu schwere und sehr vage gehaltene Drohung. Angesichts der von der Vorinstanz rechtskräftig ausgesprochenen Strafe von 4 Monaten kann gar von einem Delikt an der Grenze zum Bagatellfall gesprochen werden. Isoliert betrachtet vermag diese Tat keinen langfristigen Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten zu rechtfertigen. Auch eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens und der Vorgeschichte des Beschuldigten führt zu keiner anderen Einschätzung. Der Beschuldigte ist in der Vergangenheit zwar bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im aktuellen Strafregisterauszug findet seine bisherige Delinquenz aber keinen Niederschlag (Urk. 70). In den Jahren 2002 bis 2005 wurden ihm in verschiedenen

- 14 - wegen Sachbeschädigung, Diebstahls und Hausfriedensbruchs geführten Jugendstrafverfahren mehrere Verweise erteilt. Ein wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung geführtes Jugendstrafverfahren wurde zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt (vgl. Beizugsakten der Jugendanwaltschaft See/Oberland). Das Statthalteramt des Bezirks Hinwil bestrafte ihn sodann wegen geringfügigen Diebstahls, mehrfachen Benützens der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis sowie wegen einer Tötlichkeit verschiedentlich mit Bussen (vgl. Beizugsakten des Statthalteramts Hinwil). Auch in diesen Delikten offenbart sich jedoch keine Sozialgefährlichkeit, welche die Anordnung einer stationären Massnahme rechtfertigen würde. Was die Kriminalprognose gemäss psychiatrischem Gutachten betrifft, sind beim Beschuldigten in akut psychotischem Zustand oder in Phasen der Rekonvaleszenz schliesslich einerseits Tötlichkeiten oder erneute Drohungs- und Nötigungsdelikte zu erwarten, wobei der Beschuldigte auch dazu neigt, Impulsen zu geringfügigeren Straftaten nachzugeben (Urk. 1/12/19 S. 38). Mit den psychischen Erkrankungen des Beschuldigten geht damit stets eine gewisse Unberechenbarkeit hinsichtlich seines künftigen Verhaltens und allfälliger eher geringfügiger Delinquenz einher. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Begehung von Delikten auszugehen ist, die die öffentliche Sicherheit deutlich stärker gefährden würden, als die bisher vom Beschuldigten begangenen, sind aber nicht festzustellen.

E. 5

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass der Beschuldigte aufgrund seiner psychischen Störungen zweifellos einer (vorerst wohl weiterhin stationären) Behandlung bedarf. Die

vorzeitig angetretene stationäre Massnahme hat bisher insofern Wirkung gezeigt, als der Beschuldigte die notwendigen Medikamente regelmässig einnimmt und es im Zusammenhang mit seiner mangelnden Impulskontrolle zu einer positiven Entwicklung gekommen ist. Eine weitere Entwicklung ist in absehbarer Zeit im Rahmen des derzeitigen Massnahmesettings aufgrund der Ablehnung von Therapieangeboten, mangelnder Selbstreflexion und verfestigter Krankheitsuneinsichtigkeit aber nicht zu erwarten. Nicht zuletzt angesichts der langjährigen Krankheitsgeschichte des Beschuldigten, in deren Verlauf es kaum je zu deutlichen Verbesserungen seines Zustands gekommen ist, kann mit merklichen Veränderungen, wenn überhaupt, wohl erst nach einer mehrjährigen

- 15 - Therapie gerechnet werden. Eine Fortsetzung der stationären Massnahme für derart lange Zeit erscheint angesichts der bisher begangenen Delikte und der lediglich geringen offenbarten Sozialgefährlichkeit aber klar unverhältnismässig. Von der Anordnung einer stationären Massnahme ist aufgrund des Gesagten abzusehen. Es ist zwar mit der Vorinstanz und der Beiständin des Beschuldigten nicht von der Hand zu weisen, dass eine nahe Gefahr besteht, dass der Beschuldigte bei einer sofortigen Entlassung aus der Massnahme ohne geeignete Anschlusslösung die Medikation absetzt und es in Bezug auf seine Gesundheit und seine Lebenssituation zu einer Verschlechterung des Zustands kommt. Diesen Gefahren im Rahmen einer geeigneten Unterbringung Rechnung zu tragen, nicht zuletzt zum Schutz des Beschuldigten selbst, ist zufolge Fehlens der Voraussetzungen für eine stationäre Massnahme aber weder Zweck noch Aufgabe des Strafrechts. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts nicht identisch mit jenen einer strafrechtlichen stationären Massnahme sind. So ist vorliegend trotz unbestrittenermassen bestehender Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten zwar nicht von einer derart schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen, dass die Fortsetzung der stationären Massnahme angezeigt wäre. Aus diesem Umstand kann aber nicht automatisch geschlossen werden, dass keine für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung erforderliche Selbst- oder Fremdgefährdung des Beschuldigten vorliegt, wie die Beiständin in ihrem E-Mail vom 10. November 2017 zumindest sinngemäss vorbringt (Urk. 107). Die Prüfung der Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung bleibt den zuständigen Behörden des Erwachsenenschutzrechts vorbehalten, wobei der Entscheid grundsätzlich unabhängig von jenem des Strafgerichts zu fällen ist. Als strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB hat die weitere Behandlung des Beschuldigten jedenfalls nicht zu erfolgen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ausser Ansatz.

- 16 - 2. Die Kosten dieses Verfahrens, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der amtliche Verteidiger ist für seine ausgewiesenen Aufwendungen gemäss Honorarnote mit Fr. 4'826.60 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Eine Entschädigung des Beschuldigten für Überhaft wurde seitens des Verteidigers zurecht nicht beantragt. Zwar überschreitet die vom Beschuldigten vom 4. März 2016 bis 24. November 2016 erstandene Haft die ausgefallenen 4 Monate Freiheitsstrafe um 145 Tage. Wie in den vorstehenden Erwägungen dargelegt, waren Anordnung und bisheriger Vollzug der stationären Massnahme aber rechtmässig. Die erstandene Untersuchungshaft ist daher an die vorzeitig angetretene stationäre Massnahme anzurechnen und dem Beschuldigten ist dafür keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.